



Stadt Obernburg

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrates

Sitzungsdatum: Donnerstag, 16.12.2021
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:21 Uhr
Ort: in der Stadthalle in Obernburg

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Fieger, Dietmar

Mitglieder des Stadtrates

Arnold, Roland
Bast, Hedwig
Bohnhoff, Armin, Dr.
Breunig, Stefan
Elbert, Winfried
Fischer, Klaus
Grundmann, Michael
Hartmann, Markus
Heinz, Katja
Jany, Christopher
Klimmer, Paul
Klug, Jessica
Knecht, Richard
Kunisch, Günter
Weber, Heidi
Weitz, Ruth
Wolf, Jürgen
Wölfelschneider, Walter
Zöller, Wolfgang

Schriftführer/in

Lapresa, Birgit

Verwaltung

Giegerich, Lena
Mann, Antonia

zu TOP Ö4

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Axt, Joachim

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 25.11.2021
- 2 Bekanntgaben und Sachstandmitteilungen
 - 2.1 Neue Fraktionsspitze bei den Freien Wählern
 - 2.2 Neue Förderfibel Altstadt Obernburg
 - 2.3 Turmspitze Oberes Tor
 - 2.4 Notunterkünfte an der Johannes-Obernburger-Schule
 - 2.5 Vergaben aus der letzten nicht öffentlichen Sitzung
- 3 Jahrespräsentation StadtMarketing Obernburg e.V. Information **287/2021**
- 4 Entwicklung der Sozialen Integrationsstätte: aktueller Sachstand und Namensgebung Beratung und Beschlussfassung **317/2021**
- 5 Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes und der Geschäftsordnung - falls erforderlich Beratung und Beschlussfassung **323/2021**
- 6 Änderung der Sitzverteilung in den Ausschüssen auf Grund des Wechsels von Stadtrat Michael Grundmann von der Fraktion Die Grünen zur Fraktion der Freien Wähler Beratung und Beschlussfassung **321/2021**
- 7 Bestellung des/der RPA-Vorsitzenden Beratung und Beschlussfassung **325/2021**
- 8 Umsetzung des Friedhofrahmenplans - Quartiersentwicklung Obernburg Beratung und Beschlussfassung **226/2021**
- 9 Änderung Friedhofs- und Bestattungssatzung Beratung und Beschlussfassung **225/2021**
- 10 Änderung der Gebührensatzung zur Kindertageseinrichtungssatzung Beratung und Beschlussfassung **301/2021/1**
- 11 Änderung der Hundehaltungsverordnung Beratung und Beschlussfassung **324/2021**
- 12 Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Finanzamt Obernburg und Änderung des Flächennutzungsplanes Beratung und Beschlussfassung **327/2021**

- | | | |
|-------------|---|-------------------|
| 13 | Bebauungsplan / Änderung des Flächennutzungsplanes "Windpark Wörth" Beteiligung TöB gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Beratung und Beschlussfassung | 309/2021 |
| 14 | Umsetzung Arbeitsschutzverordnung
Weiterer Ausbau Homeoffice
Beratung und Beschlussfassung | 316/2021 |
| 15 | Fortsetzung Corona-Pakete (Antrag der Fraktionen CSU + Aktive Liste)
Beratung und Beschlussfassung | 176/2021/2 |
| 16 | Vollzug der Gemeindeordnung - Behandlung der Anträge aus der Bürgerversammlung 2021
Beratung und Beschlussfassung | 318/2021 |
| 17 | Anfragen | |
| 17.1 | Beheizung der Verwaltungsgebäude mit klimaneutralem Gas | |
| 17.2 | Parksituation Landratsamt | |
| 18 | Bürgerfragen | |

1. Bürgermeister Dietmar Fieger eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Stadtrates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt Stadtrat Hartmann den Antrag zur Geschäftsordnung, dass die Tagesordnungspunkte Ö8 und 9 heute nicht entschieden, sondern von einem neu zu gründenden Gremium weiter ausgearbeitet werden.

Stadtrat Jany erklärt, dass der Antrag so nicht zulässig sei, da es noch keine Arbeitsgruppe gibt. Eine Arbeitsgruppe könne bei Bedarf während der Beratung gegründet werden.

Der Antrag von Stadtrat Hartmann wird mit 9 zu 11 Stimmen abgelehnt.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 25.11.2021

Stadtrat Hartmann ist gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 25.11.2021, wenn seine gewünschte Ergänzung nicht darin aufgenommen wird.

Bürgermeister Fieger erklärt, dass dem nicht entsprochen wird, da dies in der II. Klausurtagung mit Stadtrat und Verwaltung anders vereinbart worden ist.

Die Abstimmung über den Antrag von Stadtrat Hartmann ergibt Stimmgleichheit.

Damit ist der Antrag auf Änderung der Niederschrift abgelehnt.

Der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 25.11.2021 stimmen 9 Mitglieder zu und 11 lehnen sie ab.

Damit ist die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 25.11.2021 nicht genehmigt.

TOP 2 Bekanntgaben und Sachstandmitteilungen

TOP 2.1 Neue Fraktionsspitze bei den Freien Wählern

Mit E-Mail vom 10.12.2021 hat die Stadtratsfraktion der Freien Wähler mitgeteilt, dass in der letzten Fraktionssitzung am 08.12.2021 die Fraktionsspitze neu besetzt worden ist.

Neue Fraktionsvorsitzende ist Frau Kollegin Jessica Klug (bisher Kollegin Hedi Bast)

Neue stellvertretende Fraktionsvorsitzende ist Frau Kollegin Hedi Bast (bisher Kollege Joachim Axt, der sein Amt aus beruflichen Gründen zur Verfügung gestellt hat).

TOP 2.2 Neue Förderfibel Altstadt Obernburg

In den Sitzungsunterlagen findet sich die neue Förderfibel für den Bereich der Altstadt von Obernburg.

Für die Altstadt von Obernburg bietet die Stadt Obernburg zwei Förderprogramme an, die aus städtischen und staatlichen Mitteln finanziert werden: das Förderprogramm Außengestaltung und das Förderprogramm Geschäftsflächen.

TOP 2.3 Turmspitze Oberes Tor

Nach der Beschädigung durch ein Bauunternehmen im vergangenen Sommer wurde Mitte November die Turmspitze des Oberen Tores mittels der Feuerwehr-Drehleiter des ICO demontiert. Die Turmspitze samt Wetterhahn wurde von Kollegen im Bauhof neu lackiert und vergoldet. Die so hergerichtete Turmspitze erstrahlt nun wieder in neuem Glanz. Sie können sie gerne näher betrachten. In den nächsten Tagen wird sie wieder an ihren angestammten Platz auf dem Oberen Tor zurückgebracht.

TOP 2.4 Notunterkünfte an der Johannes-Obernburger-Schule

Am 01.12.2021 sind die beiden neuen Notunterkünfte für obdachlose Menschen in Betrieb gegangen.

Beide Notunterkünfte sind derzeit bewohnt.

Die bisherige Notunterkunft in der Unteren Gasse 2 ist nicht mehr bewohnt und wird auch nicht mehr als solche genutzt.

TOP 2.5 Vergaben aus der letzten nicht öffentlichen Sitzung

Vergabe von Putz-, Tapezier- und Malerarbeiten (Innen) – Erweiterung KiTa Abenteuerhaus zum Angebotspreis von 117.989,27 € brutto.

Vergabe von Außenanlagen - Soziale Integrationsstätte zum Angebotspreis von 112.819,44 € brutto.

TOP 3 Jahrespräsentation StadtMarketing Obernburg e.V. Information

Dieser Tagesordnungspunkt ist abgesetzt.

TOP 4 Entwicklung der Sozialen Integrationsstätte: aktueller Sachstand und Namensgebung Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Anhand einer Power-Point-Präsentation stellt die Stadtjugendpflegerin Lena Giegerich den aktuellen Planungsstand sowie den Prozess der Namensfindung der Sozialen Integrationsstätte vor.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt die vorgestellte Präsentation über die Entwicklung der Sozialen Integrationsstätte zur Kenntnis.

Der Namensvorschlag „B-OBB“ (Bürgerhaus Obernburg) entstammt dem Namens-Wettbewerb, der 2019 öffentlich ausgeschrieben wurde. Er wurde in mehreren Vorbesprechungen zwischen

StadtMarketing-Verein und den Hauptnutzer:innen der Stätte (Stadtjugendpflege und Seniorenbeirat) ausgewählt. Eine Jurysitzung im März 2020 mit Vertreter:innen der Fraktionen, der Stadtjugendpflege und dem StadtMarketing-Verein sprach sich ebenfalls für den Namen aus.

Mit der Kenntnis über den partizipativen Prozess der Namensfindung beschließt der Stadtrat offiziell den Namen „B-OBB“ (Bürgerhaus Obernburg) für die Soziale Integrationsstätte sowie das vom Stadtmarketing-Verein entwickelte Logo für das Gebäude.

Ja 17 Nein 3 beschlossen

TOP 5	Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes und der Geschäftsordnung - falls erforderlich Beratung und Beschlussfassung
--------------	--

Sachverhalt:

Eine Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts während der Wahlperiode setzt voraus, dass ein sachlicher Grund die Änderung rechtfertigt. Ein solcher sachlicher Grund liegt dann vor, wenn sich die Stärkeverhältnisse der Fraktionen im Stadtrat „ausschusswirksam“ geändert haben. Erst dann, wenn eine Änderung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen auch zu einer Änderung der Sitzverteilung in den Ausschüssen führt, ist der Stadtrat im Rahmen seines Organisationsermessens befugt, während der Wahlperiode Zahl, Größe der Ausschüsse und evtl. auch das Berechnungsverfahren zu ändern.

Eine „ausschusswirksame“ d.h. für die Ausschussbesetzung beachtliche Änderung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen liegt dann vor, wenn der Eintritt oder Übertritt eines Stadtratsmitglieds in eine aus den Mitgliedern einer anderen Partei oder Wählergruppe gebildete Fraktion oder Gruppe **eine Abkehr von bisherigen politischen Positionen und Wählerschaften verbunden mit der Hinwendung zu der neuen Gruppierung darstellt** (VGH, BayVBI 1986, 466; VGH, FSt 2000 RdNr. 208; OVG Koblenz, NVwZ 1983, 488).

Ob eine solche Abkehr vorliegt, ist anhand aller Umstände des Einzelfalls festzustellen. Mit der Abkehr von den bisherigen Positionen und Wählerschaften muss zugleich eine Hinwendung zu der neuen Gruppierung verbunden sein (VGH, BayVBI 1993, 81 = FSt 1992 RdNr. 286 = NVwZ-RR 1993, 503). Private oder persönliche Gründe reichen für einen „ausschusswirksamen“ Übertritt nicht aus.

Die bisher vorliegenden Umstände des Einzelfalls stellen sich im Augenblick wie folgt dar:

- 22.11.2021: Stadtrat Grundmann führt per E-Mail aus, dass er „aus privaten Gründen, die Fraktion „Die Grünen“ verlassen werde und [s]ich ab sofort der Fraktion „Freie Wähler“ anschließe“.
- 03.12.2021: Auf den rechtlichen Hinweis vom BM Fieger hinsichtlich der „Ausschusswirksamkeit“ und der expliziten Nachfrage zur Klarstellung der Gründe seines Fraktionswechsels, gibt Stadtrat Grundmann nunmehr an, dass er aufgrund seiner politischen geänderten Position die Fraktion der Grünen verlassen habe und nun Mitglied bei den Freien Wählern sei.
- 09.12.2021: In der Lokalausgabe des Main-Echo erscheint ein Artikel zum Fraktionswechsel von Stadtrat Grundmann, der nach den dortigen Angaben auf ein Interview mit ihm zurückzuführen ist.

Hierin bestätigen folgende Passagen das Vorliegen von privaten oder persönlichen, nicht jedoch von politischen Gründen:

- *»Ich habe mich einfach nicht mehr wohl gefühlt«, sagt der 51-Jährige.*
- *Eine Rolle scheint auch der Weggang von Ansgar Stich gespielt zu haben, den Grundmann als sein »Idol bei den Grünen« bezeichnet.*
- *Danach habe es in der Fraktion einfach nicht mehr harmoniert, so Grundmann.*

Aus den im Augenblick vorliegenden Umständen kann also eine Abkehr von bisherigen politischen Positionen und Wählerschaften verbunden mit der Hinwendung zu einer neuen Gruppierung nicht abgeleitet werden. Um diese fehlende Voraussetzung zu erfüllen, wäre eine entsprechende schriftliche Klarstellung noch vor der Sitzung oder eine entsprechende mündliche Erklärung in der Sitzung erforderlich.

Ohne den Ausdruck der politischen Abkehr von den bisherigen politischen Positionen und der Hinwendung zu der neuen Gruppierung und damit ohne den erforderlichen sachlichen Grund für eine Satzungsänderung können die beiden von der CSU-Fraktion sowie von der Stadträten Fischer und Knecht vorgelegten Änderungsanträge zu § 2 Abs. 1 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts nicht behandelt werden. Der dann zu fassende Beschluss wäre die Nichtbefassung mit den Anträgen mangels Vorliegen eines sachlichen Grundes für die Satzungsänderung.

Sofern keine entsprechende Klarstellung durch Stadtrat Grundmann erfolgt, kann also keine Änderung der Ausschussgrößen vorgenommen werden. In der Folge müsste die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen jeweils eine/n Nachrücker/-in für Stadtrat Grundmann auf ihren bisherigen Ausschusssitzen benennen. Die Fraktion der Freien Wähler müsste ihre bisherige Ausschussbesetzung anpassen, sofern sie Stadtrat Grundmann in einen der bestehenden Ausschüsse berufen möchte.

Sofern eine entsprechende Klarstellung durch Stadtrat Grundmann erfolgt, liegt ein sachlicher Grund vor, der Änderungen der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts rechtfertigt.

Erst dann wäre über die beiden vorgelegten Anträge zu beraten und zu beschließen.

Es liegen zwei Anträge zur Änderung des § 2 Abs. 1 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vor.

Die CSU-Fraktion beantragt am 13.12.2021, in § 2 Abs. 1 die Buchstaben a) bis c) dahingehend zu ändern, dass der Haupt- und Finanzausschuss, der Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschuss sowie der Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Soziales künftig aus dem Vorsitzenden sowie **acht** ehrenamtlichen Stadratsmitgliedern bestehen (bisher: neun).

Die Stadträte Klaus Fischer und Richard Knecht beantragen am 10.12.2021, in § 2 Abs. 1 den Buchstaben d) dahingehend zu ändern, dass des Rechnungsprüfungsausschusses künftig aus **sechs** ehrenamtlichen Stadratsmitgliedern besteht (bisher: fünf)

Begründung: Durch die Anpassung der Ausschussgrößen vermeidet man den Losentscheid bei der neuen Sitzverteilung. Die Anpassung der Mitgliederzahl im Ausschuss bildet die Mehrheiten im Rat proportional besser ab.

Die Verwaltung spricht sich für die Anpassung der Ausschussgrößen aus. Die Fraktionen des Stadtrates werden somit nach ihrer Stärke im Stadtrat in den Ausschüssen vertreten.

Beschluss:

Die Änderungssatzung wird mit 1 Gegenstimme beschlossen.

Ja 19 Nein 1 beschlossen

TOP 6	Änderung der Sitzverteilung in den Ausschüssen auf Grund des Wechsels von Stadtrat Michael Grundmann von der Fraktion Die Grünen zur Fraktion der Freien Wähler Beratung und Beschlussfassung
--------------	--

Sachverhalt:

Stadtrat Michael Grundmann hat mit Schreiben vom 22.11.2021 seinen Austritt aus der Fraktion Die Grünen und seinen Übertritt zur Fraktion der Freien Wähler erklärt. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 GeschO hat der erste Bürgermeister den Stadtrat hierüber zu unterrichten.

Ohne eine schriftliche oder mündliche Klarstellung, dass mit dem Übertritt die Abkehr von den bisherigen politischen Positionen und Wählerschaften verbunden mit der Hinwendung zu der neuen Gruppierung erfolgt ist, fehlt es an einem „ausschusswirksamen“ Übertritt und damit an der rechtlichen Grundlage für die Änderung der Sitzverteilung in den Ausschüssen.

Sofern anhand der Umstände im Einzelfall festzustellen ist, dass die Abkehr von den bisherigen politischen Positionen und Wählerschaften verbunden mit der Hinwendung zu der neuen Gruppierung erfolgt ist, kann die Sitzverteilung nach der aktuellen oder im vorherigen TOP geänderten Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts behandelt werden.

Die Verwaltung hat zur Berechnung der Sitzverteilung in Anhängigkeit von den Stären der Fraktionen und der Ausschussgrößen einen Ausschusskalkulator vorbereitet. Damit kann in der Sitzung vor Ort die Ermittlung gem. § 6 Abs. 1 Satz 6 GeschO in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vorgenommen werden.

Die Sitzverteilung erfolgt laut Geschäftsordnung nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers Verfahren. Haben Fraktionen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los, § 6 Abs. 1 Satz 6 Halbsatz 2 GeschO.

Beschluss:

Die Besetzung der Sitze in den Ausschüssen durch die Fraktionen wird wie vorgetragen beschlossen.

Haupt- und Finanzausschuss

Mitglieder	Vertreter
H. Bast, M. Grundmann, M. Hartmann	J. Klug, R. Weitz, R. Knecht
Chr. Jany, G. Kunisch, W. Wölfelschneider	S. Breunig, Dr. Bohnhoff, P. Klimmer
R. Arnold	H. Weber
J. Wolf	K. Heinz

Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschuss

Mitglieder	Vertreter
R. Knecht, J. Klug, J. Axt	M. Hartmann, H. Bast, M. Grundmann
Dr. Bohnhoff, S. Breunig, P. Klimmer	G. Kunisch, W. Wölfelschneider, W. Zöller
W. Elbert	H. Weber
K. Fischer	J. Wolf

Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Soziales

Mitglieder	Vertreter
J. Axt, J. Klug, R. Weitz	H. Bast, R. Knecht, M. Hartmann
Chr. Jany, P. Klimmer, W. Zöller	Dr. Bohnhoff, W. Wölfelschneider, S. Breunig
H. Weber	W. Elbert
K. Heinz	J. Wolf

Rechnungsprüfungsausschuss

Mitglieder	Vertreter
R. Knecht, M. Grundmann	H. Bast, J. Klug
S. Breunig, G. Kunisch	Chr. Jany, P. Klimmer
K. Fischer	K. Heinz
R. Arnold	H. Weber

Amme – Abwasserverband Main-Mömling-Elsava

Mitglieder	Vertreter
M. Hartmann, H. Bast	M. Grundmann, J. Klug
Dr. Bohnhoff	W. Zöller
K. Heinz	K. Fischer
H. Weber	W. Elbert

einstimmig beschlossen

TOP 7	Bestellung des/der RPA-Vorsitzenden Beratung und Beschlussfassung
--------------	--

Sachverhalt:

Stadtrat Michael Grundmann ist aus der Fraktion Die Grünen ausgeschieden (hier durch Übertritt). In der konstituierenden Stadtratssitzung im Mai 2020 wurde er zum Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss und zum Vorsitzenden dieses Gremiums bestimmt.

Gemäß Art. 33 Abs. 3 Satz 2 Gemeindeordnung hat Stadtrat Grundmann mit dem Ausscheiden aus der Fraktion Die Grünen den Ausschusssitz im Rechnungsprüfungsausschuss und damit auch den Vorsitz in diesem Gremium verloren. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat also derzeit keinen Vorsitzenden.

Nach § 103 Abs. 2 GO bestimmt der Stadtrat ein Ausschussmitglied zum/zur Vorsitzenden. Entsprechende Vorschläge sind in der Sitzung vorzutragen.

Beschluss:

Stadtrat Grundmann wird zum 1. Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmt.

einstimmig beschlossen

TOP 8	Umsetzung des Friedhofrahmenplans - Quartiersentwicklung Obernburg Beratung und Beschlussfassung
--------------	---

Sachverhalt:

Der Friedhofsplaner Herr Struchholz hat der Verwaltung eine Ausarbeitung zu den betroffenen Flächen, welche für eine notwendige Quartiersplanung nicht mehr weiter belegt werden sollen, vorgelegt.

In der Stadtratssitzung vom 29.07.2021 wurde die Überarbeitung der Friedhofssatzung im Hinblick auf die Quartiersplanung beschlossen. Der Erlass der überarbeiteten Friedhofssatzung ist für den 01.01.2022 geplant.

Die Verwaltung beabsichtigt mit den Angehörigen für jeden betroffenen Einzelfall eine angemessene Lösung zu finden, falls deren Bestattungswünsche aufgrund des Beschlusses nicht mehr erfüllt werden können. Im Hinblick auf die positive Gesamtentwicklung des Obernburger Friedhofes ist dies leider unumgänglich. Der Gesamtprozess wird wegen noch laufender Ruhezeiten (längstens 2046) mehrere Jahre in Anspruch nehmen, bevor in die weitere Planung der Entwicklungsflächen eingestiegen werden kann.

Folgender Text ist in die Satzung eingearbeitet worden:

„Die gemäß Anlage 1 festgelegten Bereiche im Alten und Neuen Teil des Obernburger Friedhofes werden ab dem 01.01.2022 aufgelassen. Der Plan der Auflassungsflächen gemäß Anlage 1 ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung. Grabnutzungsrechte in diesen Bereichen werden nicht mehr verlängert und neue Beisetzungen können nicht mehr erfolgen. In Ausnahmefällen kann in einer Grabstätte während der noch laufenden Ruhezeit eine Urnenbeisetzung mit einer abweichend zu § 13 Satz 2 verkürzten Ruhefrist von mindestens 5 Jahren erfolgen. Hierfür ist

die ausdrückliche Einwilligung der Friedhofsverwaltung erforderlich. Die Absätze 4 bis 6 sind entsprechend anzuwenden.“

Dadurch werden in den betreffenden Bereichen grundsätzlich keine weiteren Beisetzungen mehr erfolgen. In Ausnahmefällen kann einer Urnenbeisetzung bei einer noch laufenden Ruhefrist zugestimmt werden. Es wird keinen Beisetzungen zugestimmt, welche eine Ruhefrist überschreiten würde.

Weiter empfiehlt die Friedhofsverwaltung mit Grabrechtsinhabern, welche im Besitz eines Grabrechtes ohne Ruhefrist sind, ins Gespräch zu gehen und mögliche frühere Rückgaben des Grabrechtes zu erreichen. So könnte eine schnellere Überplanung der Entwicklungsflächen erfolgen.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Quartiersplanung laut der neu zu erlassenden Satzung umzusetzen. In den Auflassungsflächen erfolgen keine weiteren Grabrechtsverlängerungen oder Wiederbelegungen durch einen Sterbefall. In Ausnahmefällen kann einer Urnenbeisetzung (mit verkürzter Ruhefrist) in einer noch laufenden Ruhefrist zugestimmt werden.

Weiter wird die Verwaltung beauftragt, mit Grabrechtsinhabern, welche im Besitz eines Grabrechtes ohne laufende Ruhefrist sind, Gespräche zu führen und mögliche frühere Grabrechtsrückgaben zu erwirken.

Mit den Angehörigen sollen immer möglichst einvernehmliche alternative Lösungen gefunden werden.

Ja 16 Nein 4 beschlossen

TOP 9	Änderung Friedhofs- und Bestattungssatzung Beratung und Beschlussfassung
--------------	---

Sachverhalt:

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung vom 07.12.2021 einen Empfehlungsbeschluss zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung gefasst.

Die Friedhofsverwaltung hat zur korrekten Anwendung der Friedhofssatzung verschiedene inhaltliche Anpassungen vorgenommen. Bisher gab es oft Probleme bei Grabmalgenehmigungen bzw. konnten keine Ordnungswidrigkeiten bei unerlaubten Handlungen verhängt werden. Die Satzungsüberarbeitung dient der Arbeitserleichterung und auch der besseren Transparenz für die Bürger.

Im Folgenden sind die wichtigsten Änderungen aufgelistet:

- § 3 wurde ersetzt durch §§ 3, 4, 5
- § 6 wurde um Absatz 7 erweitert für die Quartiersplanung in Obernburg (zuvor § 4)
- § 10 Abs. 4 wurde neu eingefügt
- § 11 Abs. 3 wurde neu eingefügt
- § 12 wurde erweitert um die Größen der Grabstellen auf den Friedhöfen (zuvor § 10)
- Abschnitt IV wurde neu organisiert; hier wurden die Urnenstelengräber neu mitaufgenommen (§§ 15, 17); die Nutzungszeit wurde in einem eigenen Paragraphen geregelt; verkürzte Verlängerungszeiten wurden neu geregelt (§ 19)

- §§ 23, 23a wurden überarbeitet und dem Stand der vorhandenen Grabmale auf den Friedhöfen angepasst, dies dient der besseren Grabmalgenehmigung
- § 24 wurde neu eingefügt (Antrag ehemaliger Stadtrat Stich)
- § 38 wurde neu eingefügt

Die überarbeitete Satzung liegt der Vorlage mit den entsprechenden Roteintragungen bei.

Weiter empfiehlt die Verwaltung eine externe rechtliche Überprüfung der Satzung.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Erlass folgender Satzung mit Anlage

**Satzung
über das Friedhofs- und Bestattungswesen
der Stadt Obernburg a. Main
(Friedhofsatzung)**

Die Stadt Obernburg a. Main erlässt auf Grund der Artikel 23, 24 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Friedhofs- und Bestattungssatzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofsatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Obernburg a. Main gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:
- a) Friedhöfe an der Kapellengasse (im Eigentum der Stadt Obernburg a. Main)
 - b) Friedhöfe im Stadtteil Eisenbach – an der Kirchstraße (mit Ausnahme des Grundstückes Fl.Nr. 124 im Eigentum der Stadt Obernburg a. Main; Fl.Nr. 124 im Eigentum der Katholischen Kirchenstiftung Eisenbach)
 - c) Friedhof im Stadtteil Eisenbach an der Hermann-Löns-Straße – Landschaftsfriedhof Eisenbach (im Eigentum der Stadt Obernburg a. Main).

§ 2 Friedhofsziel

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Obernburg a. Main.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Obernburg a. Main waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Friedhöfe erfüllen auf Grund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe und des Bestattungswesens obliegt der Stadt Obernburg a. Main (Friedhofsverwaltung). Die Stadt Obernburg a. Main kann die ihr nach dieser Satzung zustehenden Aufgaben und Befugnisse übertragen.

§ 4 Bestattungsanspruch

- (1) Auf den städtischen Friedhöfen werden beigesetzt
 - a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Stadt Obernburg a. Main hatten,
 - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 BestV),
 - c) die Verstorbenen, die Familienangehörige im Stadtgebiet haben, die das Nutzungsrecht an einer Grabstelle übernehmen,
 - d) die im Stadtgebiet Verstorbenen oder tot aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
 - e) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 BestG.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

§ 5 Benutzungszwang

- (1) Personen, die zum Zeitpunkt des Todes ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort in der Stadt Obernburg a. Main hatten, sind, soweit Abs. 3 nichts anderes bestimmt, in einem von der Stadt Obernburg a. Main ausgewiesenen Friedhof zu bestatten. Gleiches gilt für die Beisetzung von Totgeburten, Fehlgeburten, soweit sie den Vorschriften des BestG unterliegen, sowie Leichenteile und Aschereste feuerbestatteter Personen. In besonderen Fällen können Ausnahmen ergehen.
- (2) Die Leichen aller im Gebiet der Stadt Obernburg a. Main Verstorbenen oder tot Aufgefundenen sind nach Vornahme der Leichenschau unverzüglich – innerhalb von 12 bis 24 Stunden – in eines der Leichenhäuser zu bringen.
- (3) Dies gilt nicht, wenn:
 - a) der Tod in einer Anstalt (z.B. Alten- bzw. Pflegeheim u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
 - c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

Bei der Überführung sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

- (4) Leichen, die von auswärts nach Obernburg überführt werden, müssen mindestens 24 Stunden vor der Beisetzung in eines der Leichenhäuser gebracht werden.
- (5) Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall von Abs. 1 und 2 ganz oder teilweise befreit werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit nicht beeinträchtigt und die Würde des Verstorbenen, sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt wird,
- (6) Die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf den städtischen Friedhöfen werden von der Stadt Obernburg a. Main hoheitlich ausgeführt. Für die Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten kann die Stadt Obernburg a. Main ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen. Für die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen, insbesondere für

- a) das Öffnen und Schließen des Erd- und Urnengrabes mit Beisetzung,
 - b) die Überführung des Sarges/der Urne von der Aussegnungshalle zur Grabstätte,
 - c) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen, sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
 - d) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck)
- wird Benutzungszwang angeordnet.

- (7) Den Hinterbliebenen ist es freigestellt, die Einsargung, Beförderung und Anlieferung der Verstorbenen in den Friedhof auch anderen Bestattungsunternehmen zu übertragen. Deren Tätigkeit endet jedoch spätestens mit der Anlieferung am Leichenhaus.

§ 6 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnengrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Wahlgrabstätten/Urnengrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, werden auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.
- (7) Die gemäß Anlage 1 festgelegten Bereiche im Alten und Neuen Teil des Obernburger Friedhofes werden ab dem 01.01.2022 aufgelassen. Der Plan der Auflassungsflächen gemäß Anlage 1 ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung. Grabnutzungsrechte in diesem Bereich werden nicht mehr verlängert und neue Beisetzungen können nicht mehr erfolgen. In Ausnahmefällen kann in einer Grabstätte während der noch laufenden Ruhezeit eine Urnenbeisetzung mit einer abweichend zu § 13 Satz 2 verkürzten Ruhefrist von mindestens 5 Jahren erfolgen. Hierfür ist die ausdrückliche Einwilligung der Friedhofsverwaltung erforderlich. Die Absätze 4 bis 6 sind entsprechend anzuwenden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 7 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 8 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter zwölf Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, sowie Abfälle, die nicht durch die Friedhofs- bzw. Grabpflege angefallen sind, in den Friedhofsbereich zu verbringen,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - i) zu rauchen, zu lärmern, Rundfunkempfänger oder ähnliche Geräte zu betreiben,
 - j) Blumen, Pflanzen und Sträucher unbefugt abzureißen oder Erde und sonstige Gegenstände widerrechtlich zu entfernen,
 - k) Plakate, Reklameschilder oder ähnliches im Friedhof anzubringen; soweit sie stören, gilt das auch für die unmittelbare Umgebung des Friedhofes,
 - l) Wasser für Zwecke zu entnehmen, die mit der Friedhofs- bzw. Grabpflege nichts zu tun haben,
 - m) Gießkannen, Spaten, Rechen und ähnliches auf oder hinter den Grabstätten aufzubewahren,
 - n) unpassende Gegenstände wie Dosen, Flaschen usw. auf den Grabstellen aufzustellen,
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 9 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Friedhofsverwaltung kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.

- (2) Auf ihren Antrag hin, werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gelten entsprechend.
- (4) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten zum Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen. Bei Beisetzungsfeierlichkeiten müssen sämtliche Arbeiten bis zur Beendigung der Feier ruhen.
- (8) Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (9) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofsatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 10 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Wurde die Leiche von auswärts an den Bestattungsort überführt, so ist der Leichenpass oder – falls in einem anderen Land der Bundesrepublik der Leichenpass nicht mehr not-

wendig ist – eine Bescheinigung dieses Landes vorzulegen, aus der sich die Zulässigkeit der Bestattung ergibt. Liegen diese Unterlagen nicht vor, so ist die vorherige Erlaubnis der Friedhofsverwaltung erforderlich.

- (5) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.
- (6) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung bestattet werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in eine von der Stadt Obernburg a. Main zu bestimmender Grabstätte bestattet.

§ 11 Särge und Urnen

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen (unter anderem Füllmasse für Kissen, aber auch insbesondere die Bekleidung der Leiche, die nur aus kunststofffreien Materialien, z. B. Papierstoff, Leinen oder Baumwollstoff bestehen darf) und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Urnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem, biologisch abbaubarem Material bestehen. Bei Ascheresten, die über der Erde beigesetzt werden, müssen die Überurnen dauerhaft und wasserdicht sein, die Aschekapsel muss aus leicht verrottbarem Material bestehen. Die Urnen dürfen höchstens einen Durchmesser von 0,24 m haben.

§ 12 Größe und Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber im Sinne des § 15 haben grundsätzlich folgende Außenmaße:

	Einzelgräber	Familiengräber	Urnerdgräber
Alter Teil Obernburg	Breite: 1,00 m Länge: 2,00 m	Breite: 1,80 – 2,00 m Länge: 2,30 – 2,50 m	keine
Neuer Teil Obernburg	Breite: 1,00 m Länge: 2,00 m	Breite: 1,80 – 2,00 m Länge: 2,00 – 2,50 m	keine
mzGV Obernburg	Grabgrößen durch Porphyrlplatten vorgegeben		
Alter Teil Eisenbach	Breite: 1,00 – 1,20 m Länge: 2,00 – 2,40 m	Breite: 1,80 – 2,00 m Länge: 2,00 – 2,40 m	Keine
Landschaftsfriedhof Eisenbach	Breite: 1,30 – 1,40 m Länge: 2,60 m	Breite: 2,40 m Länge: 2,60 m	Breite: 1,00 – 1,30 m Länge: 1,20 – 1,50 m

Auf Grund der Altgräber sind die Grabgrößen immer an die umliegenden Gräber anzupassen.

- (2) Die Gräber werden von der Stadt Obernburg a. Main ausgehoben und wieder verfüllt. Die Stadt Obernburg a. Main kann die ihr nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben und Befugnisse an Dritte übertragen.
- (3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, jedoch höchstens 1,80 m. Alle Erstbelegun-

gen haben in Tiefgräbern zu erfolgen, ausgenommen Kindergräber. Ausnahmen sind durch die Friedhofsverwaltung zu genehmigen. Urnen müssen mindestens in einer Tiefe von 0,50 m, von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante der Urne gerechnet, beigesetzt.

- (4) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 13 Ruhezeit

Die Ruhefrist für Leichen beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 10 Jahre.

Die Ruhefrist für Aschenreste (Urnen) beträgt 10 Jahre.

§ 14 Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahr der Ruhefrist nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist das Grabnutzungsrecht nach §14 Abs. 4 nachzuweisen. In den Fällen des § 30 Abs. 1 Satz 4 und bei Entziehungen von Nutzungsrechten gem. § 30 Abs. 2 Satz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in eine von der Stadt Obernburg a. Main zu bestimmenden Grabstätte umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Stadt Obernburg a. Main durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnungen ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 15 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Wahlgrabstätten,
 - b) Urnenerdgrabstätten,
 - c) Urnenwandgrabstätten
 - d) Urnenstelengrabstätten
 - e) Ehrengrabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 16 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Körpererdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Nutzungsrechte an Erdgrabstätten werden grundsätzlich nur anlässlich eines Todesfalls verliehen.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder zweistellige Grabstätten vergeben. In einer einstelligen Wahlgrabstätte (Einzelgrab) können zwei Leichen, in einer zweistelligen Wahlgrabstätte (Familiengrab) können vier Leichen bestattet werden. Belegung mit Urnen ist unbegrenzt möglich. Soweit die Ruhefrist nicht gestört wird und die vorgeschriebenen Abstände eingehalten werden, kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen gewähren.
- (4) Die Umwandlung von Wahlgrabstätten in eine Urnenerdgrabstätte, wie auch die Umwandlung eines Einzelgrabes in ein Familiengrab und auch umgekehrt, ist nicht zulässig. Die Friedhofsverwaltung kann unter bestimmten Gründen einer Umwandlung doch zustimmen.
- (5) Der Bestattungsgebührenbescheid dient zum Nachweis der Grabzuteilung und des Grabnutzungsrechts und ist vom Grabstätteninhaber aufzubewahren.
- (6) Mit dem Erwerb einer Wahlgrabstätte ist kein Nutzungsrecht im Sinne des § 17 verbunden. Jedoch kann die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist neu erworben werden.
- (7) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 17 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Wahlgrabstätten
 - b) Urnenerdgrabstätten
 - c) Urnenwandgrabstätten
 - d) Urnenstelengrabstätten

- (2) Urnenerdgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Erdgrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 10 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenerdgrabstätte können maximal 4 Urnen bestattet werden können.
- (3) Urnenfelder, die für die Erdbestattungen von Urnen mit Aschenresten feuerbestatteter Personen bereitgehalten werden, befinden sich im Friedhof Oberburg in der Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften sowie im Landschaftsfriedhof Eisenbach. Weiterhin befindet sich im Landschaftsfriedhof ein Urnenfeld für anonyme Urnenbestattungen.
- (4) Urnenwandgrabstätten sind in Mauern, Terrassen und Hallen eingerichtete Grabstätten.
- (5) Urnenstelengrabstätten sind in Sandsteinsäulen eingerichtete Grabstätten, ähnlich der Urnenwandgrabstätten.
- (6) In Urnenwand- und Urnenstelengrabstätten können höchstens 2 Urnen beigesetzt werden.
- (7) Nach Ablauf der Ruhezeit ist die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragter berechtigt, die beigesetzten Aschebehälter zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.
- (8) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 18 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt.

§ 19 Nutzungsrecht

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, in der Wahlgrabstätte oder in der Urnengrabstätte bestattet zu werden und auch Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen.
- (2) Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhefrist für weitere 25 Jahre neu erworben werden. Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag einer Verkürzung des Nutzungsrechts von 5, 10, 15 oder 20 Jahren zustimmen.
- (3) Wird das Grab während einer laufenden Ruhefrist erneut belegt, so ist das Nutzungsrecht ab dem Ablauf der Ruhefrist der zuletzt bestatteten Leiche zu verlängern.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte zwei Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von zwei Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht

in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) – g) fallenden Erben.
- i) Innerhalb der einzelnen Gruppen b)-d) und f) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 5 Satz 2 genannten Personen übertragen; es bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

- (9) Das Nutzungsrecht an Grabstätten ohne Ruhefrist kann jederzeit, an Grabstätten mit Ruhefrist erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben (keine vorzeitige Rückgabe) werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (10) Bei Rückgabe wird dem Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte, unverzinsten Gebühr unter Berücksichtigung der Nutzungszeit anteilig zurückerstattet.

V. Gestaltung von Grabstätten

§ 20 Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Bei einzelnen Friedhöfen ist die ausschließliche Geltung der Bestimmungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zulässig, wenn dort bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung ausschließlich Abteilungen mit zusätzlichen (früher: besonderen) Gestaltungsvorschriften eingerichtet waren und wenn der Erwerb einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften auf einem anderen Friedhof im Gebiet der Stadt zugemutet werden kann.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeiten vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

§ 21 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist – unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§§ 21, 21 a und 29) – so zu gestalten und so an die Umgebung

anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

- (2) Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ausgewiesen.
- (3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 22 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in den Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 19 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 23 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale in den Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
 - a) für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitet bruchrauhe Grabmale sind zulässig.
 - b) bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 1. Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein. Ist dies nicht der Fall sind die Teile des Grabsteines gestalterisch miteinander zu verbinden.
 2. Nicht zugelassen sind Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff und bunte Farben.
- (2) Auf Wahlgrabstätten für Körpererdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
 - a) stehende Grabmale
 1. bei einstelligen Wahlgräbern in Hochformat: Höhe 1,00 m bis 1,30 m, Breite bis 0,60 m,
 2. bei zweistelligen Wahlgräbern in Hochformat: Höhe 0,80 m bis 1,20 m, Breite bis 1,40 m;
 - b) liegende Grabmale
 1. bei einstelligen Grabstätten: Breite bis 0,50 m, Länge bis 0,90 m, Mindesthöhe 0,16 m;
 2. bei zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,00 m, Länge bis 1,20 m, Mindesthöhe 0,18 m;
- (3) Auf Urnenerdgrabstätten für Feuerbestattungen sind Grabmale bis zu einer Ansichtsfläche von 0,36 m² zulässig. Das Grabmal darf maximal 0,70 m hoch und 0,15 m stark sein.
- (4) Es darf nicht mehr als zwei Drittel der Grabstätte durch Stein oder ähnlichem abgedeckt werden.

- (5) Bei Urnenerdgrabstätten entlang der Wand sind nur Wandplatten in rotem Sandstein mit folgender Größe zulässig: Breite: 40 cm, Höhe: 60 cm, Stärke: 5 cm. Der Abstand der Wandplatte zum natürlichen Geländeniveau wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt. Liegende Grabmale sowie Abdeckplatten sind nicht zulässig.
- (6) Soweit die beantragte Gestaltung des Grabmals die Umgebung nicht stört, den Friedhofszweck und die Würde des Friedhofes nicht gefährdet sowie den Erfordernissen der Sicherheit genügt, kann auf Antrag eine Ausnahme von Vorschriften der Abs. 1 bis 3 gewährt werden.

§ 23 a Landschaftsfriedhof Eisenbach

1. Allgemeines

- (1) Jede Bearbeitung, außer Politur und Feinschliff, ist möglich. Alle Seiten müssen gleichmäßig handwerklich bearbeitet sein. Die maximale Stärke der Steine darf 0,25 m betragen. Ausnahmen können bei Findlingen beantragt werden.
- (2) Stehende und liegende Grabmale sollten aus einem Stück hergestellt sein bzw. gestalterisch miteinander verbunden sein und dürfen keinen Sockel haben. Für künstlerisch und handwerklich hochwertige Grabmale in Metall oder Holz sind Sockel zugelassen, wenn sie die Vorschriften der Ziffer 2 Abs. 1 erfüllen.
- (3) Liegende Grabmale sind in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden und müssen im Erdboden eingefüttert sein.
- (4) Der Name des Herstellers darf unauffällig in Bodennähe angebracht werden.

2. Werkstoffe und Bearbeitungsweisen

- (1) Als Werkstoff für Grabmale sind zugelassen: Naturstein, Holz, Stahl (Eisen), Bronze in geschmiedeter und gegossener Form in nachfolgend aufgeführten Bearbeitungsweisen:
 - a) Hartsteine
Bei erhabener Schrift müssen die Schriftrücken gleichwertig der übrigen Bearbeitung des Steines ausgeführt werden. Der Schriftbossen für eventuelle Nachschriften soll, wie die übrigen Flächen des Grabmales, gestockt oder gleichwertig bearbeitet sein. Ornamente sind plastisch fein vom Hieb zu bearbeiten. Flächen dürfen keine Umrandung haben.
 - b) Weichgesteine
Alle Flächen sind gebeilt, scharriert oder grob geschliffen ohne Randleisten herzustellen. Schrift, Ornamente und Symbole können erhaben, vertieft oder stark vertieft ausgeführt werden.
 - c) Holzgrabmale
Das Grabmal und seine Beschriftung sind dem Werkstoff gemäß zu bearbeiten. Zur Imprägnierung des Holzes dürfen nur Mittel verwendet werden, die das natürliche Aussehen nicht beeinträchtigen; farbiger Anstrich ist nicht gestattet.
 - d) Geschmiedete Grabmale
Alle Teile müssen handgeschmiedet sein. Ein dauerhafter Rostschutz ist notwendig.
 - e) Gegossene Grabmale
Die Beschriftung gegossener Bronzegrabmale kann mitgegossen oder durch aufgeschraubte Schrifttafeln sowie durch Gitterschrift aus dem gleichen Material vorgenommen werden. Auch die Beschriftung auf dem Natursteinsockel oder dem zuge-

ordneten Liegenstein ist möglich. Dabei ist die Verwendung von Einzelbuchstaben aus Kunststoff nicht gestattet.

(2) Nicht zugelassen sind insbesondere folgende Bearbeitungsweisen und Werkstoffe:

- a) Politur und Feinschliff
- b) gestampfter Betonwerkstein und sog. Kunststein mit Natursteinvorsatz
- c) kristalliner Marmor in weiß bis weißgelblicher Farbe oder Wirkung
- d) Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe
- e) Farbanstriche auf Grabsteinen einschließlich Schriftflächen
- f) Lichtbilder, Glas, Porzellan, Emaille, Blech, Kunststoffe einschließlich künstlicher Blumen
- g) aufwendige oder elektrische Beleuchtungskörper, soweit sie als Dauereinrichtung installiert und betrieben werden
- h) Inschriften und Sinnbilder, die das Empfinden und die Gefühle anderer verletzen können

Ausnahmen sind gestattet:

zu e) Tönungen der Schriftbilder in den Farbrichtungen braun, grün, grau

zu g) Lichtbilder können auf Antrag und nach fachlicher Prüfung durch die Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

3. Abmessung der Grabmale

(1) Stehende und liegende Grabmale sind bis zu folgenden Größen zulässig:

- a. auf Einzelgräbern bis 0,54 m² Ansichtsfläche
- b. auf Doppelgräbern bis 0,84 m² Ansichtsfläche
- c. auf Urnenerdgräbern bis 0,35 m² Ansichtsfläche, Höhe bis 0,75 m, Stärke bis 0,18 m, Breite bis 0,50 m.
- d. Für Metall- und Holzgrabmale ohne Kreuzform gelten die gleichen Werte für die Ansichtsflächen.

4. Soweit die beantragte Gestaltung des Grabmals die Umgebung nicht stört, den Friedhofszweck und die Würde des Friedhofes nicht gefährdet sowie den Erfordernissen der Sicherheit genügt, kann auf Antrag eine Ausnahme von Vorschriften der Abs. 1 bis 3 gewährt werden.

§ 24 Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Form von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation von 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird.

Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurde.

§ 25 Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungs-

pflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
 - b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nicht zustimmungsfähigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 26 Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) Die Grabmale oder sonstige baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

§ 27 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (vornehmlich die Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauer-Handwerks – Versetzrichtlinien) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente sind nach statischen Erfordernissen auszuführen und der Friedhofsverwaltung auf Verlangen vorzulegen. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.

§ 28 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Für die Planung, die Ausführung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabanlagen durch die Friedhofsverwaltung gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal)“ der

deutschen Naturstein Akademie e. V. in der jeweiligen neuesten Fassung. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Ergeben sich augenfällige Mängel in der Standsicherheit, so hat er unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.

- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und –Denkmalpflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 29 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 25 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen. Dies gilt jedoch nur, sofern der Nutzungsberechtigte insoweit bei Erwerb der Grabstätte oder Antragstellung im Sinne von § 22 schriftlich sein Einverständnis erteilt hat.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige baulichen Anlagen zu entfernen. Dies gilt jedoch nicht für die von der Stadt Obernburg gefertigten Einfassungen sowie Streifenfundamente im Friedhof Obernburg Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften sowie bei den Urnenerdgräbern im Landschaftsfriedhof Eisenbach. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige baulichen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 30 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Veränderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen.
- (6) Wahlgrabstätten/Urnenerdgrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabrassen, Markierungszeichen und Gießkannen.

§ 31 Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften

In Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unbeschadet der Bestimmungen der §§ 19 und 28 keinen zusätzlichen Anforderungen.

§ 32 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabstätten müssen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden.
- (2) Unzulässig ist
 - a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern.
 - b) das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem,
 - c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,

- d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.
- (3) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der §§ 19 und 28 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 im Einzelfall zulassen.

§ 32 a Grabbepflanzung und Grabeinfassung auf dem Landschaftsfriedhof Eisenbach

1. Grabbepflanzung

- (1) Jede Grabstätte ist mit einer Grundbepflanzung auszustatten. Das Bestreuen der Grabstätte mit Kies oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung Beete ist nicht statthaft.
- (2) Nichtheimische oder exotische wirkende Gehölze, die durch Wuchs oder Farbe fremd wirken, sowie Gehölze, die eine natürliche Wuchshöhe von 0,50 m überschreiten, sind als Grabbepflanzung nicht gestattet.
- (3) Ein Grabhügel von maximal 15 cm Höhe ist zulässig.

2. Grabeinfassung

Grabeinfassungen sind nur aus Natursteinplatten oder –pflaster zulässig. Es muss hierbei in der Regel das gleiche Material wie für ein eventuell vorhandenes oder vorgesehenes Grabmal verwendet werden. Die Einfassung darf nicht über das natürliche Geländeniveau hinausgehen. Ebenfalls zulässig ist eine Einfassung aus lebenden, polsterbildenden oder kriechenden Pflanzen.

§ 33 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 34 Benutzung der Leichenhalle und Aussegnungshalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder einer vom Friedhofspersonal beauftragten Person betreten werden.

- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtsamtlichen oder sonstigen Bedenke bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens ein halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an anmeldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbener sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 35 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Schlussvorschriften

§ 36 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Ruhefristen für Aschen können auf Antrag des jeweiligen Nutzungsberechtigten abgekürzt werden. § 11 Satz 2 ist hierbei zu beachten. Bei Rückgabe einer Urnengrabstätte wird dem Nutzungsberechtigten die für die Urnengrabstätte gezahlte, unverzinsten Gebühr unter Berücksichtigung der Nutzungszeit anteilig zurückerstattet.
- (3) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 2 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 37 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegt keine besondere Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 38 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V.m. § 17 OwiG kann mit Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 € belegt werden, wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt (§ 5),
- b) gegen die Verhaltensregeln auf den Friedhöfen verstößt (§ 8),
- c) gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen ohne die erforderliche Genehmigung durchführt oder die Verhaltensmaßregeln missachtet (§ 9),
- d) der Anzeigepflicht nicht nachkommt (§ 10),

- e) gegen die Vorschriften zur Umbettung verstößt (§ 14),
- f) gegen die Bestimmungen über die Genehmigungspflicht, die Gestaltung oder die Standsicherheit von Grabmälern und -einfassungen und weitere verstößt (§§ 20 – 29),
- g) die Vorschriften über die Pflege der Grabstätten missachtet (§§ 30 – 33),
- h) die Benutzung der Leichenhallen und Aussegnungshallen verstößt (§ 34)

§ 39 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 40 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzungen vom 24.09.2004 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Obernburg a. Main, xx. xx. xxxx
Stadt Obernburg a. Main

F i e g e r
1. Bürgermeister

Ja 17 Nein 3 beschlossen

**TOP 10 Änderung der Gebührensatzung zur Kindertageseinrichtungssatzung
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 06.12.2021 wurde ein Empfehlungsbeschluss zur Änderung der Kindergartengebührensatzung getroffen. Die Satzung sieht eine regelmäßige Gebührenanpassung auf Basis einer Indexklausel vor. Neu soll die Erhebung und Berechnung eines Frühstücksgeldes aufgenommen werden. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um eine korrekte Abbildung der bisherigen Praxis.

Die nachfolgende Sachverhaltsbeschreibung entspricht der Vorlage und dem Empfehlungsbeschluss der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 06.12.2021.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Obernburg a. Main (Gebührensatzung zur Kindertageseinrichtungssatzung – GS/KiTaS) soll in folgenden Paragraphen geändert und ergänzt werden:

Änderung in:

§ 5 (1)

Die Indexklausel bewirkt die Anpassung der Gebührensätze.

Die Tarifierhöhung des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes beläuft sich zum 01.04.2021 auf 1,4 % und zum 01.04.2022 auf 1,8 % (gültig bis 31.12.2022.) Im letzten Jahr wurde keine Gebührenanpassung vorgenommen. Somit ergibt sich für das neue Jahr ein Anpassungsbedarf in Höhe von 3,2252 %.

Damit ergibt sich ab dem 01.01.2022 folgende Gebührenanpassung, gerundet auf volle Beträge:

Buchungszeiten pro Tag	Kinder- garten bisher	Kinder- garten neu	Kindergarten neu gerundet	Kinder- krippe bisher	Kinder- krippe neu	Kinderkrippe neu gerundet
3 – 4 Stunden	69,00 €	71,23 €	71,00 €	156,00 €	161,03 €	161,00 €
4 – 5 Stunden	76,00 €	78,45 €	78,00 €	172,00 €	177,55 €	178,00 €
5 – 6 Stunden	83,00 €	85,68 €	86,00 €	189,00 €	195,10 €	195,00 €
6 – 7 Stunden	92,00 €	94,97 €	95,00 €	208,00 €	214,71 €	215,00 €
7 – 8 Stunden	105,00 €	108,39 €	108,00 €	229,00 €	236,39 €	236,00 €
8 – 9 Stunden	121,00 €	124,90 €	125,00 €	252,00 €	260,13 €	260,00 €
9 – 10 Stunden	139,00 €	143,48 €	143,00 €	277,00 €	285,93 €	286,00 €

§ 5 (5) neu Frühstücksgeld

Bereits seit vielen Jahren wird in den Einrichtungen als Teil des pädagogischen Konzeptes ein Frühstück für die Kinder angeboten.

Die Kita Sonnenhügel und die Kita Abenteuerhaus bieten das Frühstück für alle Krippenkinder an.

Aufgrund der räumlichen Gegebenheiten bietet die Kita Altstadt das Frühstück auch für Kindergartenkinder an.

Die Waldwichtel sind diesem Angebot aufgrund ihrer pädagogischen und räumlichen Ausrichtung nicht angeschlossen.

Bislang wurde das Frühstücksgeld von den Eltern direkt in bar in der Einrichtung hinterlegt. Diese Gelder stellen eine Gebühr da, die in der Satzung zu regeln ist und monatlich mit den Kindergartengebühren erhoben werden soll.

Seit Einführung des Frühstücksangebotes haben die Einrichtungen die Kosten hierfür selbst kalkuliert und festgelegt. Um einen einheitlichen Kostenrahmen festzulegen und somit die Transparenz für die Eltern zu gewährleisten, haben sich die Kindergartenleitungen darauf verständigt, ab dem 01.01.2022 einen Betrag von 12 € pro Monat für das Frühstücksangebot zu erheben.

Daraus ergeben sich folgende Frühstücksgelder für die Einrichtungen:

Kita Sonnenhügel: 12 € / Monat für jedes Krippenkind (bisher 10 €)

Kita Abenteuerhaus: 12 € / Monat für jedes Krippenkind (bisher 10 €)

Kita Altstadt (außer Waldwichtel): 12 € / Monat für jedes Krippen- und Kindergartenkind (bisher 10€)

Biologisch und regional erzeugte Lebensmittel stehen im Vordergrund des Frühstücksangebotes. Aufgrund der üblichen Preissteigerung wurde auch hier eine Anpassung vorgenommen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Ausblick:

Unabhängig von dieser Anpassung sollen ab dem nächsten Jahr turnusmäßige Neukalkulationen der Kindergartengebühren stattfinden.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Erlass folgender Änderungssatzung:

**2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Obernburg am Main
(Gebührensatzung zur Kindertageseinrichtungssatzung – GS/KiTaS)**

§ 1

(1) § 5 Abs. 1 Satz 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Obernburg a.Main (Gebührensatzung zur Kindertageseinrichtungssatzung – GS/KiTaS) vom 01.09.2019 wird wie folgt neu gefasst:

Gebührensätze

Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach folgender Staffelung

Buchungszeiten pro Tag	Kindergarten, einschließlich Waldkindergarten	Kinderkrippe
3 – 4 Stunden	71,00 €	161,00 €
4 – 5 Stunden	78,00 €	178,00 €
5 – 6 Stunden	86,00 €	195,00 €
6 – 7 Stunden	95,00 €	215,00 €
7 – 8 Stunden	108,00 €	236,00 €
8 – 9 Stunden	125,00 €	260,00 €
9 – 10 Stunden	143,00 €	286,00 €

(2) Folgender § 5 Abs. 5 wird neu eingefügt:

„Für die Teilnahme am Frühstücksangebot wird eine Essensgebühr in folgenden Einrichtungen erhoben:

Kita Sonnenhügel: 12 € pro Monat für jedes Krippenkind

Kita Abenteuerhaus: 12 € pro Monat für jedes Krippenkind

Kita Altstadt (außer Waldwichtel): 12 € pro Monat für jedes Krippen- und Kindergartenkind“

§ 2

§ 7 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 7 In-Kraft-treten

„(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Obernburg am Main, den 16.12.2021
Stadt Obernburg a.Main

TOP 11 Änderung der Hundehaltungsverordnung Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Im September dieses Jahrs wurde der Waldkindergarten errichtet. Er befindet sich auf der Waldfläche der Salztröglöser. Dies ist auch ein beliebtes Gebiet für Hundebesitzer, die dort ihre Vierbeiner ausführen.

Die aktuelle Hundehaltungsverordnung regelt die Leinenpflicht für Kampfhunde und große Hunde in ausgewiesenen Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen sowie auf beschränkt-öffentlichen Wege in Grünanlagen. Um Gefahrensituationen in unmittelbarer Nähe des Waldkindergartens zu vermeiden, sollte die Hundehaltungsverordnung in § 1 Absatz 2 um folgenden Satz ergänzt werden:

*„Im Umfeld von 500 Meter des Waldkindergartens im Salztrögwäldchen müssen **alle** Hunde an der Leine geführt werden. Ausgenommen sind Hunde, die zu Therapiezwecken im Waldkindergarten eingesetzt werden“.*

Somit lautet § 1 Abs. 2 dann wie folgt:

Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit sind Kampfhunde und große Hunde in ausgewiesenen Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen sowie auf beschränkt-öffentlichen Wegen in Grünanlagen stets an einer reißfesten Leine von höchstens 120 cm Länge zu führen. Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen. Im Umfeld von 500 Meter des Waldkindergartens im Salztrögwäldchen müssen alle Hunde an der Leine geführt werden. Ausgenommen sind Hunde, die zu Therapiezwecken im Waldkindergarten eingesetzt werden.

Die Regelungen in speziellen Satzungen der Stadt Obernburg a.Main über das Mitführen von Hunden bleiben unberührt.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die 1. Änderung der Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungsverordnung) wie folgt:

§ 1

§ 1 Abs. 2 der Hundehaltungsverordnung wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit sind Kampfhunde und große Hunde in ausgewiesenen Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen sowie auf beschränkt-öffentlichen Wegen in Grünanlagen stets an einer reißfesten Leine von höchstens 120 cm Länge zu führen. Die Person, die einen leinenpflichtigen

Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen. Im Umfeld von 500 Meter des Waldkindergartens im Salztrögwäldchen müssen alle Hunde an der Leine geführt werden. Ausgenommen sind Hunde, die zu Therapiezwecken im Waldkindergarten eingesetzt werden.

Die Regelungen in speziellen Satzungen der Stadt Obernburg a.Main über das Mitführen von Hunden bleiben unberührt.“

§ 2

Die Änderung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Obernburg a.Main, xx.xx.2021
Stadt Obernburg a.Main

Fieger
1. Bürgermeister

einstimmig beschlossen

TOP 12 Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Finanzamt Obernburg und Änderung des Flächennutzungsplanes Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

In der Stadtratssitzung am 30.09.2021 haben die Vertreter des Staatlichen Bauamts Aschaffenburg Frau Baudirektorin Daniela Kircher und Herr Architekt Michael Weigelt dem Gremium das Projekt „Neubau Finanzamt Obernburg a. Main mit Bearbeitungsstelle Nürnberg Nord“ vorgestellt, soweit es bis zu diesem Zeitpunkt bekannt gewesen ist. Auf die in der Sitzung vorgestellte Präsentation wird verwiesen.

Das Staatliche Bauamt Aschaffenburg hat die Stadt darum gebeten, sobald wie möglich den Aufstellungsbeschluss für den erforderlichen Bebauungsplan zu fassen.

Mit E-Mail vom 08.12.2021 hat das Staatliche Bauamt folgende Informationen zu dem künftigen Bebauungsplan mitgeteilt:

Verfahrensart:

Die Bauleitplanung soll als Verfahren nach § 13 a – Bebauungspläne der Innenabwicklung – erfolgen.

Die Grundstücksgröße von ca. 5.505 m² unterschreitet die Größe von < 20.000 m²

Geltungsbereich:

Das Bauleitverfahren soll die Liegenschaftspartellen

- 3553/27
- 3553/29
- 3553/32
- sowie den Anliegerweg Fl.Nr. 3553/33

umfassen. Diese sind von der Stadthalle Obernburg, der Jahnstraße, der Hubert-Nees-Straße, sowie der Anliegerstraße im Westen umschlossen.

Anbei hierzu der beigefügte Lageplan mit gelber Eintragung der Liegenschaft.

Zweck:

Auf den zuvor beschriebenen Grundstücken soll ein Verwaltungsgebäude für das Finanzamt Obernburg am Main mit Bearbeitungsstelle Nürnberg Nord erstellt werden.

Das neue Gebäude umfasst folgende Größenordnung:

- überbaute Fläche: ca. 1.600 m²
- Brutto-Rauminhalt: ca. 12.400 m³
- mindestens 2 oberirdische Geschosse mit Teilunterkellerung
- Freiflächen mit ca. 65 Stellplätze auf ca. ca. 1.600 m²

Ziel:

Für die beschriebene Liegenschaft ist kein Bebauungsplan vorhanden und eine Bebaubarkeit gemäß § 34 BauGB nicht gesichert.

Das Bauleitplanverfahren gemäß § 13 a BauGB soll die Kriterien nach § 1 BauGB

- Raumordnung
- nachhaltige städtebauliche Entwicklung
- Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und Umbau vorhandener Ortsteile
- gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

umfassen.

Die Angaben sind vorbehaltlich der Durcharbeitung und der Ergebnisse des Bebauungsplans im weiteren Verfahren.

Beabsichtigt ist also die Aufstellung des Bebauungsplanes „Finanzamt Obernburg a.Main mit Bearbeitungsstelle Nürnberg Nord“ als qualifizierter Bebauungsplan im Sinne von § 30 BauGB.

Als Nutzungsart nach BauNVO wäre ein Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Büro und Verwaltung“, das der Unterbringung des Finanzamtsneubaus und seinen Anlagen dienen soll, oder eine öffentliche Gemeinbedarfsfläche festzusetzen.

Im Flächennutzungsplan 2015 ist der künftige Planbereich bereits als Fläche für Gemeinbedarf ohne nähere Bezeichnung dargestellt. Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist daher nicht erforderlich.

Der Stadt Obernburg ist wichtig, dass außerdem auch Stellplatzflächen sowohl für die bestimmungsgemäße Nutzung des Finanzamts als auch für öffentliche Zwecke (Stadthalle) als auch für private Nutzung außerhalb der Geschäftszeiten des Finanzamts ausgewiesen werden.

Beschluss:

1. Für den Bereich der Grundstücke Fl.Nr. 3553/27, 3553/29, 3553/32 und 3553/33 der Gemarkung Obernburg, die von der Stadthalle Obernburg, der Jahnstraße, der Hubert-Nees-Straße sowie der Anliegerstraße im Westen umschlossen werden, soll gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ein Bebauungsplan „Finanzamt Obernburg a.Main mit Bearbeitungsstelle Nürnberg Nord“ aufgestellt werden.

2. Als Nutzungsart nach BauNVO soll ein Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Büro und Verwaltung“, das der Unterbringung des Finanzamtsneubaus und seinen Anlagen dienen soll, oder eine öffentliche Gemeinbedarfsfläche festgesetzt werden.

3. Des Weiteren sollen auch Stellplatzflächen sowohl für die bestimmungsgemäße Nutzung des Finanzamts als auch für öffentliche Zwecke (z.B. Stadthalle, Pfarrheim Pia Fidelis) als auch für private Nutzung außerhalb der Geschäftszeiten des Finanzamts festgesetzt werden.

4. Mit dem Bebauungsplan werden die folgenden allgemeinen Planziele angestrebt:
Errichtung eines Verwaltungsgebäudes für das Finanzamt Obernburg a.Main mit Bearbeitungsstelle Nürnberg Nord unter Beachtung der Kriterien der Raumordnung, der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung sowie der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und des Umbaus vorhandener Ortsteile und der Erfüllung der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.

5. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Ja 19 Nein 1 beschlossen

TOP 13 Bebauungsplan / Änderung des Flächennutzungsplanes "Windpark Wörth" Beteiligung TöB gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Der Stadtrat der Stadt Wörth a. Main hat am 15.03.2021 gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes mit Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Die Stadt Wörth a. Main beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplan „Windpark Wörth“ im südwestlichen Gemarkungsbereich Stadtwald Wörth. Damit sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von bis zu fünf Windenergieanlagen als Beitrag zur Energiewende mit regionaler Wertschöpfung geschaffen werden. Gleichzeitig ist eine Anpassung des Flächennutzungsplans in der Konzentrationszone Windkraft erforderlich.

Die Stadt Obernburg a. Main wird im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in o.g. Verfahren informiert. Die Frist zur Stellungnahme endet mit Ablauf des 30.12.2021.

Ein Lageplan, die Begründung mit Umweltbericht sowie der Bebauungsplan und Flächennutzungsplan sind als Anlagen beigefügt.

Beschluss:

Die Stadt Obernburg a. Main äußert keine Bedenken zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Windpark Wörth“ und zur Änderung des Flächennutzungsplanes.

Ja 19 Nein 1 beschlossen

TOP 14 Umsetzung Arbeitsschutzverordnung Weiterer Ausbau Homeoffice Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

1. Für die Umsetzung der SARSCoV2-Arbeitsschutzverordnung (gültig ab Januar 2021) wurde die Ausstattung von Homeoffice-Arbeitsplätzen am 09.02.2021 in Höhe von 15.000 € durch den Haupt- und Finanzausschuss bewilligt. Inzwischen sind 14 Mitarbeiter des Rathauses mit entsprechendem Equipment ausgestattet. Technische und organisatorische Maßnahmen wurden getroffen um betriebsbedingte Kontakte zu reduzieren. Es wurden Lüftungsmaßnahmen und die Abtrennung zwischen mehreren Personen im Raum eingerichtet. Jedoch ist das Platzaufkommen im Rathaus begrenzt.

Im 24. November 2021 ist das neue Infektionsschutzgesetz in Kraft getreten. Darin enthalten sind wichtige Regelungen, die das Infektionsrisiko für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer senken sollen – wie die erneute Homeoffice-Pflicht. Daraufhin wurden entsprechende Anträge der Mitarbeiter eingereicht. Mit der Verlängerung der Corona-ArbSchV gelten die grundlegenden Regeln zum betrieblichen Infektionsschutz bis einschließlich 19. März 2022.

Arbeitgeber müssen bei Büroarbeiten oder vergleichbaren Tätigkeiten grundsätzlich die Möglichkeit zum Arbeiten im Homeoffice anbieten. Sofern nicht zwingende betriebliche Gründe dagegensprechen. Beschäftigte müssen das Angebot annehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen (z.B. mangelnde räumliche oder technische Gegebenheiten).

Gegen die Verlagerung von Büroarbeiten ins Homeoffice liegen keine betriebsbedingten Gründe vor. Die Verwaltung schlägt die Ausrüstung der beantragten 7 Ausstattungen für Homeoffice Arbeitsplätze vor. Dafür werden Haushaltsmittel von ca. 1.250 € pro Arbeitsplatz anfallen. Darin enthalten sind die Kosten für Hard- und Software.

Eine Dienstanweisung „Alternierende Telearbeit“ wurde erstellt. Mit den Mitarbeiter/innen, die ihre Tätigkeit vorübergehend bzw. zeitweise ins Homeoffice verlegen, wird eine Nebenabrede zum Arbeitsvertrag geschlossen.

Neben dem Kauf wurde ein Mietangebot überprüft. Der Preis für die Miete von sieben Notebooks beträgt für 90 Tage = 1.450,00 €. Da aktuell nicht absehbar ist, ob die Homeoffice-Pflicht tatsächlich Mitte März 22 endet, wird der Mietansatz nicht weiterverfolgt.

Die Aufrechterhaltung der Servicezeiten im Dienstbetrieb ist sichergestellt.

2. Um die tagesaktuelle Verteilung der Eingangspost zu digitalisieren, soll zum Einscannen der Eingangspost ein Hochleistungs-A3-Scanner angeschafft werden (dieser ist für die Einführung des Dokumentenmanagementsystems zudem erforderlich).

Der Drucker verfügt über eine variable Zuführungsfunktion, die von herkömmlichen A8- bis A3-Formaten über gefaltete A2- und A1-Dokumente bis hin zu Plastikkarten reicht. Möglichkeit gemischte Belegstapel unterbrechungsfrei zu scannen.

Kosten: 2.300,00 € (lt. tagesaktuellen Preisen vom 08.12.2021)

Im Haushaltsplan 2021 ist für die Beschaffung der Ausstattung von Homeoffice-Arbeitsplätzen sowie des Hochleistungsscanners kein Ansatz vorhanden. Insofern handelt es sich um außerplanmäßige Ausgaben, die zusammen mit den o.gen. 15.000 Euro nunmehr 26.000 Euro betragen. Diese außerplanmäßigen Ausgaben führen zu einer entsprechenden Reduzierung der Zuführung zu den Rücklagen.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der Mittelfreigabe für die „Ausstattung Homeoffice“ in Höhe von 8.750 € plus Multifunktionsscanner in Höhe von 2.300 € zu.

Die außerplanmäßigen Mittel in Höhe von 26.000 € werden bereitgestellt und sind verbindlich in den Haushalt 2021 für die technische Ausstattung IT (hier Umsetzung Corona-Arbeitsschutzverordnung Errichtung von Homeoffice Arbeitsplätzen) aufzunehmen.

einstimmig beschlossen

TOP 15 Fortsetzung Corona-Pakete (Antrag der Fraktionen CSU + Aktive Liste) Beratung und Beschlussfassung
--

Sachverhalt:

In der Sitzung des Stadtrates vom 24.11.2021 wurde unter dem Tagesordnungspunkt „Evaluierung Corona-Pakete“ ein aktueller Sachstandsbericht vorgestellt. Die beschlossenen Maßnahmen laufen zum 31.12.2021 aus. Über eine Fortsetzung würde beraten, sofern ein entsprechender Antrag gestellt wird.

Ein Antrag zur Verlängerung des Corona-Maßnahmenpakets der Stadt Obernburg a.Main wurde am 07.12.2021 von den Stadtratsfraktionen Aktive Liste und CSU per E-Mail eingereicht. Der vollständige Antrag ist dieser Beschlussvorlage beigelegt. Der genaue Wortlaut und die Begründung sind dem Antrag zu entnehmen.

Folgende Maßnahmen werden zur Fortführung bis 30. Juni 2022 beantragt:

- 50% Ermäßigung auf die Gebühren des Minigolfplatzes für Bürger*innen der Stadt Obernburg
- Kostenfreier Eintritt ins Römermuseum für Bürger*innen der Stadt Obernburg
- Kostenfreie Überlassung der städtischen Liegenschaften für örtliche Vereine
- Erlass der Benutzungsgebühren für die Wasserversorgung zur Bewässerung von Sportflächen (max. bis zur Bezugsmenge des Jahres 2019)
- Eine kostenfreie Anzeige im städtischen Mitteilungsblatt Almosenturm für örtliche Vereine, Einzelhändler, Gastronomen, Hoteliers und Kunst- und Kulturschaffende
- Zuschuss von bis zu 400 EUR an Gastwirte für musikalische Darbietungen von Live-Bands oder Solokünstlern im Rahmen einer Veranstaltung in der Gaststätte

Wie bereits in der Vorlage zur Sitzung des Stadtrates vom 24.11.2021 dargestellt, wird die kostenmäßige Auswirkung des Corona-Maßnahmenpaketes im Jahr 2021 von der Verwaltung mit Gesamtkosten in Höhe von ca. 24.000 EUR beziffert.

Somit hat die Stadt Obernburg einen Einnahmenverlust von ca. 114.000 EUR für die Corona-Maßnahmenpakete für die Jahre 2020 und 2021 hinnehmen müssen zzgl. eines Defizits im gesamten Bereich der Bußgelder in Höhe von ca. 20.000 EUR.

Die Einnahmenbeschaffung und deren Reihenfolge regeln die Grundsätze der Einnahmebeschaffung in Art. 62 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO). Demnach hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen 1. soweit vertretbar und geboten aus be-

sonderen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen, 2. im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Kredite darf die Gemeinde gemäß Art. 62 GO Abs. 3 nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

Aufgrund der zu erwartenden Einnahmesituation (Reduzierung Gewerbesteuer, Minderung der Einkommensteueranteile, Minderung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer) und der anstehenden Ausgaben ist es absolut notwendig, dass die Stadt Obernburg alle Einnahmemöglichkeiten gemäß Art. 62 Abs. 2 GO ausschöpft. In der Stellungnahme der Staatlichen Rechnungsprüfungsstelle zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan 2021 wird entsprechend, mit Hinweis auf die in der Finanzplanung ausgewiesene sinkende Zuführung zum Vermögenshaushalt und dem Abbau von Rücklagen, empfohlen, auf eine Erhöhung der Zuführung zum Vermögenshaushalt zu achten.

Aus diesen Gründen wäre es geboten, die Corona-Maßnahmenpakete im Jahr 2022 nicht weiter fortzusetzen.

Beschluss:

Gemäß dem gemeinsamen Antrag der Fraktionen CSU und Aktive Liste vom 07.12.2021 werden folgende Maßnahmen zur Fortführung bis 30. Juni 2022 beschlossen:

- 50% Ermäßigung auf die Gebühren des Minigolfplatzes für Bürger*innen der Stadt Obernburg
- Kostenfreier Eintritt ins Römermuseum für Bürger*innen der Stadt Obernburg
- Kostenfreie Überlassung der städtischen Liegenschaften für örtliche Vereine
- Erlass der Benutzungsgebühren für die Wasserversorgung zur Bewässerung von Sportflächen (max. bis zur Bezugsmenge des Jahres 2019)
- Eine kostenfreie Anzeige im städtischen Mitteilungsblatt Almosenturm für örtliche Vereine, Einzelhändler, Gastronomen, Hoteliers und Kunst- und Kulturschaffende
- Zuschuss von bis zu 400 EUR an Gastwirte für musikalische Darbietungen von Live-Bands oder Solokünstlern im Rahmen einer Veranstaltung in der Gaststätte

Ja 19 Nein 1 beschlossen

TOP 16 Vollzug der Gemeindeordnung - Behandlung der Anträge aus der Bürgerversammlung 2021 Beratung und Beschlussfassung
--

Sachverhalt:

Die diesjährige Bürgerversammlung fand am 14.10.2021 in der Stadthalle in Obernburg als Präsenzveranstaltung statt.

Empfehlungen im Sinne von Art. 18 Abs. 4 Satz 1 BayGO wurden in der Versammlung nicht abgegeben. Die im folgenden angesprochenen Themen dienen der Information und Kenntnisnahme.

TOP 4.1 Frau Heike Kürten stellt Frage nach Erweiterung des Hundefreilaufplatzes

Bürgermeister Fieger trägt die Frage nach einem Hundefreilaufplatz vor. Dazu gibt es aktuell zwei Ideen. Die bisher in Eisenbach schon für diesen Zweck genutzte Fläche könnte eine größere Einzäunung bekommen. Eine andere oder weitere Möglichkeit wäre es, ein geeignetes Areal in Obernburg zu finden.

Stellungnahme Ordnungsamt

Wenn ein alternativer Standort in Obernburg gefunden werden sollte, müssten zuerst die baurechtlichen Auflagen geprüft werden. (Außenbereich, Zaun errichten, Immission). Eine geeignete Fläche ist hier im Ordnungsamt nicht bekannt. Die bisherige Fläche des Hundefreilaufplatzes in Eisenbach wird gut angenommen und wird von Seiten der Initiatoren und des Ordnungsamtes von der Größe als ausreichend befunden.

Nach Rücksprache mit den damaligen Initiatoren des Platzes sollten dort aber Benutzungsrichtlinien aufgestellt werden. Auf der Wiese vom Hund gegrabene Löcher sind von den Hundebesitzern wieder mit Erde zu verfüllen.

Das Bellen von Hunden länger als zehn Minuten am Stück ist zu unterbinden. (Grund: Es gab Beschwerden aus der Mirabellenstraße, dass ein Hundebesitzer seinen Hund regelmäßig fast eine Stunde lang bellen lässt). Hundekot von Hunden ist vom jeweiligen Hundehalter zu entfernen. Das Parken auf den umliegenden Wiesen ist nicht gestattet. Geparkt werden muss auf dem am Spielplatz vorgesehenen Parkplatz.

Stellungnahme Liegenschaften

Der Vorschlag war schon vor der Bürgerversammlung, die bestehende Fläche zu vergrößern. Bei der Suche nach einer geeigneten anderen Fläche ist es notwendig, einen bestehenden Pachtvertrag zu lösen.

Nach Rücksprache mit dem Bauamt ist die Vergrößerung der momentanen Hundefreilaufwiese wie auch an anderer Stelle im Außenbereich eher schwierig. So hatte Bauamtsleiter Hermann auch schon nach der Bürgerversammlung in einer Mail an BM Fieger (auszugsweise) formuliert: *„Das Landratsamt beobachtet unsere Aktivitäten auf der „Hundewiese“ am ehem. Brunnen in Eisenbach mit Argusaugen. Es haben sich wohl mehrere Kommunen dort gemeldet, die eine eben solche Wiese einrichten wollen. Uns wurde mitgeteilt, dass man die Beibehaltung der alten Einzäunung toleriere, dies aber eigentlich unzulässig wäre und wir den Brunnen und die Zaunanlagen eigentlich zurückbauen müssten. Solange wir keine Veränderungen vornehmen, würde seitens des Bauamtes nichts veranlasst.“*

Eine geeignete Fläche im Innenbereich mit entsprechender Größe gibt es leider nicht.

TOP 4.2 Frau Yvonne Skrzypek spricht die Bussituation an.

Es geht um häufige Verspätungen der Schulbusse und die Folgen für die Kinder. Bürgermeister Fieger erklärt, dass der Schulbusverkehr in den öffentlichen Buslinienverkehr integriert ist und zum ÖPNV gehört. Träger ist der Landkreis Miltenberg. Die verbesserungswürdigen Umstände werden gesammelt und an den Mobilitätsbeauftragten des Landratsamts weitergegeben. Es wird ein Treffen geben, bei dem sich die Stadt Obernburg für die Verbesserung der Situation einsetzen wird. Der Termin für die Gespräche ist in Planung und wird aller Voraussicht nach noch im Oktober stattfinden.

Stellungnahme der Verwaltung

Der besagte Termin fand am 25.10.2021 online statt. In dem Termin bestand Einigkeit darin, dass die aktuelle Bussituation vor allem dem Umstand geschuldet ist, dass derzeit die Asphaltoberfläche der B 469 auf Höhe Obernburg saniert wird und dadurch ein erheblicher Umleitungsverkehr stattfindet. Ein Folgetermin ist für Anfang des Jahres 2022 geplant.

TOP 4.3 Anfrage Gerd Bernhard, Steine im Deckelmannswäldchen

Herrn Gerd Bernhard sind im „Deckelmannswäldchen“ erstmals im Dezember 2020 historische Steine aufgefallen. Es seien die Zinnen des früheren Unteren Tores in Obernburg. Die Steine wurden wohl leider teilweise beim Mulchen geschreddert.

Herr Bernhard bittet darum, die Steine zu bergen, um sie bei Bedarf am Unteren Tor einzusetzen. Die Steine seien aus der Zeit um 1820.

Bürgermeister Fieger erklärt, dass das alte Untere Tor - entgegen der Vorgaben des damals schon geltenden Denkmalschutzes - abgerissen worden war. Aktuell sehe man den Wiederaufbau in einem historisierten Stil. Die von Herrn Bernhard gefundenen Steine könnten die Originalsteine des alten Unteren Tores und in dem Stadtwappen von 1818 abgebildet sein. Die Krone im Wappen stellen stilisiert die fünf Türme dar. Zinnen, die wie die von Herrn Bernhard gefundenen Steine aussehen, hat und hatte nur das Untere Tor.

Stellungnahme Bauamt

Die Steine werden durch den städtischen Bauhof geborgen und sicher verwahrt, falls diese in Zukunft Verwendung finden könnten. Die Bergung der Steine ist erfolgt.

TOP 4.4 Maria Erdmann, Anwohnerin, [REDACTED] bemängelt die Verkehrssituation in Eisenbach für Kinder.

Es gebe viele Falschparker in der Raiffeisenstraße. Die Kinder müssten morgens auf dem Schulweg auf die Straße ausweichen. An manchen Stellen könnten Autos von drei Seiten kommen. Frau Erdmann bittet um Prüfung, ob fest eingezeichnete Parkplätze und ein Fußgängerüberweg möglich seien. Bürgermeister Fieger fasst zusammen, dass vermehrt kontrolliert werden solle und Parkplätze eingezeichnet werden sollten. Das Überqueren der Odenwaldstraße, um zur Bushaltestelle an der Kirche zu gelangen solle abgesichert werden, evtl. durch einen Zebrastreifen. Laut Bürgermeister Fieger ergibt der Einsatz von Schulweghelfern eine höhere Sicherheit. Frau Erdmann steht als Ansprechpartnerin zur Verfügung. Weiterhin betont sie, dass der Schulbus oft überfüllt sei und zu spät komme. Es sei zu prüfen, ob ein zusätzlicher Bus möglich ist. Wegen des Schulbusses müsste mit der VU Kontakt aufgenommen werden, um die Missstände zu beseitigen.

Stellungnahme Ordnungsamt

In Eisenbach in der Raiffeisenstraße ist der Parkdruck sehr hoch. Weil viele Autos auf der rechten Seite (in Fahrtrichtung Etzelweg) parken, musste man früher bei Gegenverkehr rückwärtsfahren, da man im Gegenverkehr nicht aneinander vorbeifahren konnte. Deshalb wurden Ausweichstellen mit eingeschränktem Halteverbot Zeichen 286 geschaffen. Die Kommunale Verkehrsüberwachung wird regelmäßig angewiesen, dort zu kontrollieren. Falls eine Einzeichnung von Parkplätzen wie in der Wiesentalstraße gewünscht wird, würden wegen der Einhaltung der Richtlinien zur Straßenverkehrsordnung vermutlich mehrere Parkplätze entfallen, was den Parkdruck weiter erhöhen würde.

Zur Einrichtung eines Fußgängerüberweges (Zebrastreifen an der Odenwaldstraße zur Kirche): Fußgängerüberwege sollten in der Regel nur angelegt werden, wenn es erforderlich ist, dem Fußgänger Vorrang zu geben, weil er sonst nicht sicher über die Straße kommt. Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn es die Fahrzeugstärke zulässt und es das Fußgängeraufkommen nötig macht. Im Bereich der Odenwaldstraße an der Kirche dürfte laut den geltenden Richtlinien und der vorliegenden geschätzten Fußgängerzahlen (es fand bisher noch keine Zählung statt) kein Fußgängerüberweg in Betracht kommen. Die Fußgängerstärken in den Spitzenstunden des Fußgänger-Querverkehrs an einem Werktag mit durchschnittlichem Verkehr dürften deutlich unter den genannten Zahlen von stündlich 50 bis 100 Fußgängern bei 200 bis 300 Fahrzeugen

des in einem Zug zu überquerenden Fahrbahnteils liegen. Hier sollten Schulweglotsen zum Einsatz kommen.

TOP 4.5 Spiegel für die Kapellengasse

Frau Stegmann wohnt in der Kapellengasse und hat mit Verkehrsproblemen durch den Gegenverkehr zu tun. Auch sollte ein Spiegel angebracht werden. Bürgermeister Fieger führt aus, dass das Thema einer Einbahnstraße bereits im Jahr 2015 in einem Gremium beraten und abgelehnt worden sei. Das Anbringen eines Spiegels sei leicht zu realisieren.

Stellungnahme Ordnungsamt

Die Anbringung eines Spiegels kostet zwischen 300 und 400 Euro und wäre nach Prüfung ohne größeren Aufwand möglich.

TOP 4.6 Zustand Mainstraße

Herr Wörn bezeichnet den Zustand der Straßenoberfläche in der Mainstraße als unschön und holprig. Weiterhin bemängelt er die zunehmende Versiegelung von Oberflächen, die verhindere, dass Wasser versickern kann. Nach der Altstadtsanierung in den 80er Jahren sei der neu verlegte Porphyr schön anzusehen gewesen. Die später durchgeführten Reparaturen seien ein Flickwerk. Es bestehe dringender Handlungsbedarf. Mainstraße, Obere Gasse und Untere Wallstraße müssten saniert werden.

Die Versickerung von Regenwasser sei über den Einbau von Zisternen möglich. Durch die Verdichtung würden Flächen überbaut und die Versickerung werde verhindert.

Stellungnahme Bauamt

Der schlechte Zustand des Oberflächenbelags der Mainstraße ist hinreichend bekannt. Die Untersuchung des gesamten Straßennetzes (ROSy) hat jedoch gezeigt, dass der Gesamtzustand (inkl. der im Erdreich befindlichen Infrastruktur) noch nicht so schlecht ist, dass die Straße im Gesamt ranking eine sehr hohe Position eingenommen hat. Daher wurden andere Maßnahmen priorisiert und in Hinblick auf finanzielle und personelle Kapazitäten die Sanierung noch nicht durchgeführt. Sobald die Sanierungen in der Altstadt begonnen werden können, ist beabsichtigt, die Mainstraße priorisiert zu sanieren. Dies steht dann auch im Zusammenhang mit den geplanten Sanierungsarbeiten am Brückensteg inklusive der Vorlandbrücken.

Die Bauherren werden im Rahmen der Bauberatung durch das städtische Bauamt dazu angehalten, möglichst schonend mit Grund und Boden umzugehen und die Versiegelung auf ein Minimum zu reduzieren. Sollte dies nicht möglich sein, empfiehlt die Verwaltung z. B. auch den Einsatz von kombinierten Lösungen zur Wasserspeicherung und Wasserversickerung (Zisternen, Rigolen, etc.). Leider setzt sich zunehmend auch der Trend der „Schottergärten“ durch, weil sich die Eigentümer*innen hiervon Arbeitserleichterungen bei der Pflege versprechen. Eine Satzung zur Regelung der Vorgartengestaltung soll nach aktueller Meinungsbildung im Bauausschuss nicht eingeführt werden. Die Stadt Obernburg appelliert im Sinne eines nachhaltigen Umgangs mit Grund und Boden an alle Eigentümer*innen, die Gartengestaltung entsprechend regenwasser- und insektenfreundlich zu gestalten. Im Internet gibt es hierzu zahlreiche Tipps zur Gartengestaltung.

TOP 4.7 Zustand Radweg im Etzel

Herr Geutner spricht den „Obernburger Stern“ an. Die Trasse auf dem Radweg von Eisenbach sei am Etzelweg in schlechtem Zustand. Herr Geutner fragt, was dort geplant sei.

Bürgermeister Fieger antwortet, dass dieser Abschnitt des Radwegs auf der Liste der Aufträge stehe, die die Verwaltung zu erledigen habe. Die Sanierung sei an dieser Stelle schwieriger als normal, da es sich um einen Radweg durch ein Wasserschutzgebiet handelt.

Stellungnahme Bauamt

Die weitere Sanierung wurde zurückgestellt, weil sich die Maßnahme im unmittelbaren Einflussbereich eines Trinkwasserbrunnens befindet. Hierfür ist eine erweiterte Ausschreibung notwendig. Für die Durchführung sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu treffen und es können nur dafür geeignete Fachfirmen mit entsprechend sicherem Equipment beauftragt werden. Die Aufgabe steht als „To Do“ auf der Aufgabenliste des städtischen Bauamts.

TOP 4.8 Hunde-Hinterlassenschaften

Herr Klug beschwert sich über Hundehinterlassenschaften auf seinen Obstwiesen und auf Getreidefeldern. Er plädiert für eine drastische Erhöhung der Hundesteuer. Hundebesitzer sollten DNA-Probennahmen bezahlen. Bürgermeister Fieger führt aus, dass es zahlreiche Hundekotbeutelspender im gesamten Stadtgebiet gebe. Er appelliert an alle, die einen Hund haben, die Hinterlassenschaften mitzunehmen. Ihm sei klar, dass dies bei manchen Zeitgenossen nicht weiterhelfe. Er könne sich nicht vorstellen, wie das mit der DNA-Probennahme funktionieren soll. Grundsätzlich ist Bürgermeister Fieger der gleichen Meinung wie Herr Klug.

Stellungnahme Ordnungsamt

Hundehaufen sind ein großes Problem für Kommunen und deshalb Dauerbrenner in fast jeder Bürgerversammlung. Die Gemeinde Rödelsee Tel.: 09323/89952 (Landkreis Kitzingen) hatte hemmungslosen Hundehaltern den Kampf angesagt und wollte eine DNA-Datenbank aufbauen, in welcher der genetische Fingerabdruck aller Hunde erfasst ist. Laut Auskunft aus dem Rathaus Rödelsee wurde die Angelegenheit wegen des hohen Verwaltungsaufwandes und der Kosten vorerst nicht weiterverfolgt.

Bei der Stadt Obernburg sind derzeit 17 Hundekottütenautomaten aufgestellt. Diese sind im ganzen Stadtgebiet verteilt und grundsätzlich ausreichend. Man kann aber sicherlich an dem einen oder anderen Spazierweg, der viel mit Hunden genutzt wird, noch einen Automaten aufstellen. Trotzdem wird es aber immer Hundehalter geben, die sich nicht an die Regeln halten. Diese sollten angesprochen oder beim Ordnungsamt gemeldet werden.

Hundekotautomaten

Nr. 1 Oberer Neuer Weg/Einmündung Martin-Luther-Straße

Nr. 2 Blumenstraße/Ecke Nibelungenstraße (Glascontainer)

Nr. 3 Im Weidig/Ecke Ottostraße (ggü. Post)

Nr. 4 Hardtring/Einmündung Am Südhang neben Hausnummer 89

Nr. 5 Mömlingtalring/nächste Straße hinter Am Kummentalgraben

Nr. 6 Runde-Turmstraße/Lindenstraße/Behindertenparkplatz am Fahrrad

Nr. 7 Erlenweg (Fußweg) gegenüber Anwesen Hausnummer 31 (neben Anwesen 6)

Nr. 8 Weg ins Amerika Abzweigung zum Vereinsheim an der Scheune

Nr. 9 Rosenstraße (Bushaltestelle)

Nr. 10 Alte Tennisplätze/Gärtnerbauhof

Nr. 11 Wiesentalstraße (Nähe Kindergarten)

Nr. 12 Mainanlage

Nr. 13 Festplatz

Nr. 14 Lauterhofstraße

Nr. 15 Rote-Busch-Straße

Nr. 16 Straße zum Sportplatz Obernburg

Nr. 17 Oberer Neuer Weg (Halle Erich Reis)

Top 4.9 Ersatz für Spielplatz am "Sonnenhügel"

Frau Bachmann stellt fest, dass durch den Neubau an der KiTa Sonnenhügel ein Spielplatz wegfällt. Insgesamt gebe es auf dem Berg dann keinen einzigen Spielplatz mehr. Bürgermeister Fieger teilt mit, dass eine Ersatzfläche für den weggefallenen Spielplatz nötig sei. Die Verwaltung sei auf der Suche nach einem geeigneten Areal. Frau Bachmann schlägt vor, an der Wendelinuskapelle, wo sich bereits der Skater-Parcours befindet, auch Spielgeräte für Kinder aufzustellen. Bürgermeister Fieger stimmt dem zu. Auch am unteren Kummentalgraben könnte man einen neuen Spielplatz bauen.

Stellungnahme Bauamt

Die Anregungen für einen Alternativstandort für den wegfallenden Spielplatz am Kindergarten Sonnenhügel aus der Bürgerversammlung wurden von der Verwaltung aufgenommen (Areal an der Wendelinuskapelle & südliche Spitze des Kummentalgrabens). Außerdem besitzt die Stadt Obernburg noch weitere Grundstücke innerhalb des Wohngebiets, die als Spielflächen genutzt werden könnten. Dies wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens noch eingehend betrachtet. Als weitere Alternative bietet sich der Ausbau des Spielplatzes in der Rote-Busch-Straße an.

TOP 4.10 Friedwald

Frau Bachmann fragt, ob ein Friedwald in Obernburg noch ein Thema sei. Bürgermeister Fieger teilt mit, dass dieses Thema aus der Friedhofsplanung herausgenommen, jedoch nicht ad acta gelegt worden sei. Es komme nur nicht im Friedhofsrahmenplan vor und werde wieder aufgegriffen werden.

Stellungnahme Liegenschaften

Die von Herrn Fieger getroffene Aussage ist korrekt. Das Thema „Friedwald“ ist nicht abgeschlossen. Es wurde lediglich aus dem Friedhofsrahmenplan ausgegliedert.

TOP 4.11 Spielfläche Eisenbach

Frau Erdmann bemerkt, dass bei der Erweiterung der KiTa Abenteuerhaus eine Spielfläche weggefallen sei. Bürgermeister Fieger antwortet, dass auch hier eine Ersatzfläche im Rahmen einer Freizeiteinrichtung am Grundstück neben der Boulebahn in Bearbeitung sei. Es gebe einen Stadtratsbeschluss, der umzusetzen ist. Die LAG Main4Eck habe dafür Fördermittel in Aussicht gestellt.

Stellungnahme Bauamt

Die weggefallene Spielfläche im Bereich des Erweiterungsbaus Kita Abenteuerhaus soll durch ein Gesamtpaket mit mehreren Maßnahmen angrenzend an das bestehende Freizeitareal gegenüber dem Altbau der Kita kompensiert werden. Aktuell geplant sind ein Spielfeld 15m x 25 m, Fahrradabstellanlagen, eine E-Bike Ladestation des EZV am Radweg und ein Trinkbrunnen.

Beschluss:

entfällt

zur Kenntnis genommen

TOP 17 Anfragen

TOP 17.1 Beheizung der Verwaltungsgebäude mit klimaneutralem Gas

Stadtrat Dr. Bohnhoff fragt, ob die Verwaltungsgebäude mit klimaneutralem Gas beheizt würden.

Bürgermeister Fieger antwortet, dass dieser Punkt Bestandteil eines 2019 beschlossenen Gesamtpakets gewesen sei.

Stadtrat Dr. Bohnhoff bittet, dies im Amtsblatt bekannt zu machen.

TOP 17.2 Parksituation Landratsamt

Stadtrat Wölfelschneider bemängelt die Parksituation am Landratsamt in der Römerstraße und der Oberen Gasse. Fast täglich sei die „Kreuzung“ zugeparkt. So gebe es kein Durchkommen für Rettungs- oder Feuerwehrfahrzeuge. Das Ordnungsamt solle sich um die Situation kümmern.

Bürgermeister Fieger nimmt die Anregung auf und wird ggf. verstärkte Kontrollen anordnen.

TOP 18 Bürgerfragen

Es gibt keine Bürgerfragen.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Dietmar Fieger um 21:21 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates.

Dietmar Fieger
1. Bürgermeister

Birgit Lapresa
Schriftführer/in